



# Die GmbH-Reform MoMiG



---

## **8. WORKSHOP: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR TECHNOLOGIE- UND MEDIENUNTERNEHMEN**

---

29. Mai 2006 - Referentenentwurf

23. Mai 2007 - Regierungsentwurf mit wesentlichen Änderungen  
ggüber Ref. Entwurf, z.B. UG, Mustersatzung

26. Juni 2008 - Bundestag beschließt MoMiG gem.  
Empfehlung Rechtsausschuss mit wesentlichen Änderungen ggüber  
Regierungsentwurf, z.B. keine Absenkung des Mindestkapitals

19. September 2008 - Bundesrat „bestätigt“ MoMiG

1. November 2008 - voraussichtliches Inkrafttreten (gem.  
Art. 25 MoMiG der erste Tag des auf die Verkündung folgenden  
Kalendermonats)

**Ziele des MoMiG**

**I. Erleichterung von  
Unternehmensgründungen**

**II. Stärkung der Rechtsform  
GmbH**

**III. Bekämpfung von  
Missbräuchen**

## Stammkapital und Unternehmergesellschaft

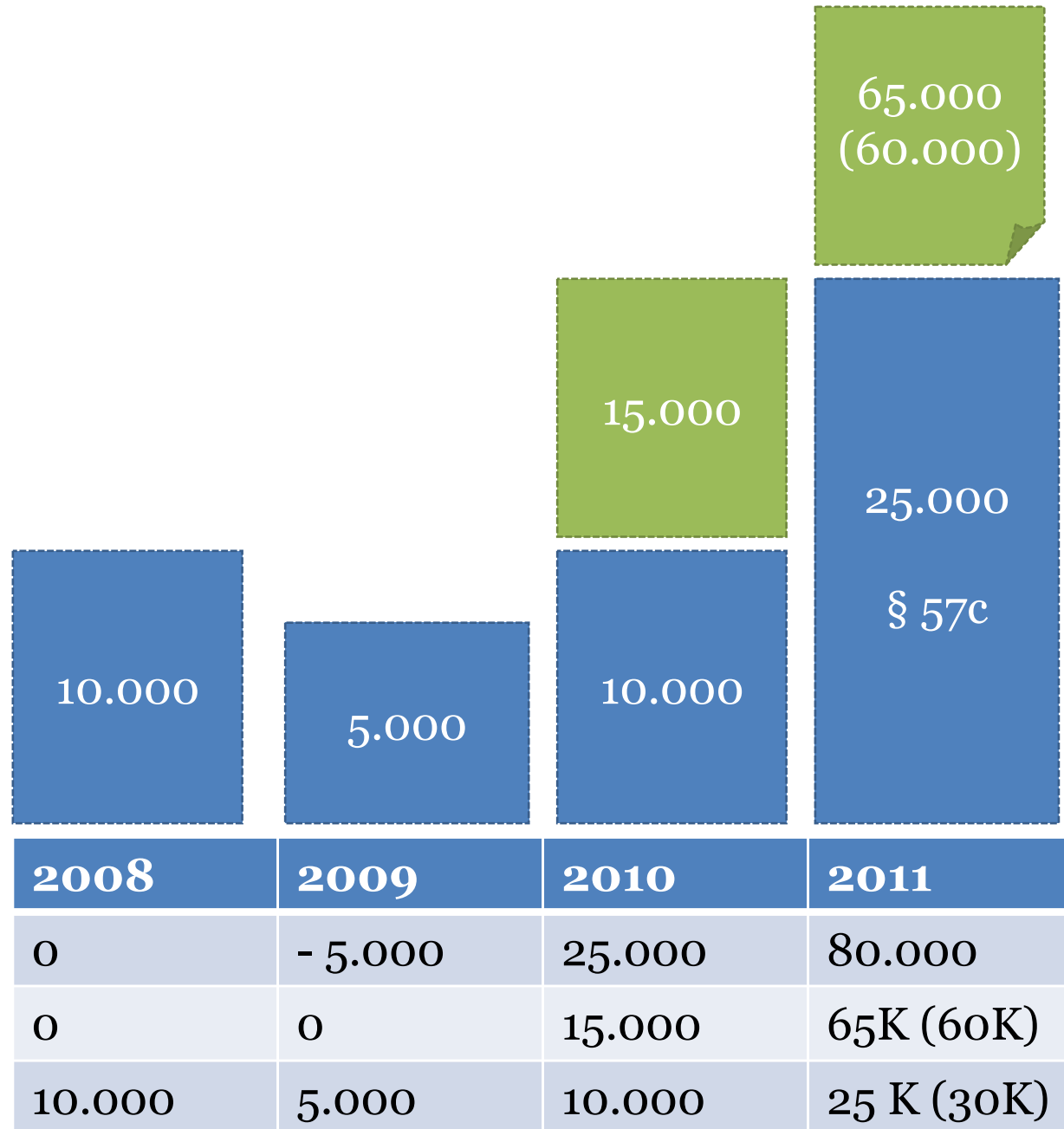
- Das Mindestkapital für die „klassische“ GmbH bleibt bei 25.000 EUR (nicht - wie im Regierungsentwurf - 10.000 EUR)
- Neu: Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG)
  - Kein Mindestkapital (1-EUR-Gründung möglich)
  - „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ ist zwingender Bestandteil der Firma
  - Gesetzliche Rücklage zur sukzessiven Ansparung des Stammkapitals
  - Keine eigene Rechtsform

# Beispiel

Die bestehende Rücklage darf nur für eine Kapitalerhöhung verwendet werden. (teleologische Reduktion und Begründung : gilt bis Kapitalerhöhung GmbH dann auflösbar)

Ein Verstoß führt zur Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses.

Folge: Der Gesellschafter (- Geschäftsführer) haftet persönlich. (nach § 256 AktG analog, § 253 AktG analog).



# Vereinfachtes Gründungsverfahren

- Keine Mustersatzung ohne Beurkundungspflicht (anders noch Regierungsentwurf)
- Statt dessen: Vereinfachte Gründung gem. Musterprotokoll
  - Beurkundungspflicht
  - höchstens drei Gesellschafter
  - Nur ein Geschäftsführer, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist
  - keine weiteren vom Gesetz abweichenden Bestimmungen
  - Protokoll fasst Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Geschäftsführerbestellung in einem Dokument zusammen

**b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesell-  
schaftern**

UR. Nr. \_\_\_\_\_

Heute, den \_\_\_\_\_,

erschien vor mir, \_\_\_\_\_, Notar/in mit dem Amtssitz in

\_\_\_\_\_, Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma \_\_\_\_\_ mit dem Sitz in \_\_\_\_\_.

2. Gegenstand des Unternehmens ist

\_\_\_\_\_  
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt \_\_\_\_\_ € (i.W. \_\_\_\_\_ Euro) und wird wie folgt  
übernommen: Herr/Frau \_\_\_\_\_ übernimmt einen Geschäftsanteil

**mit einem Nennbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € (i.W. \_\_\_\_\_ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),**

**Herr/Frau \_\_\_\_\_ übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in**

**Höhe von \_\_\_\_\_ € (i.W. \_\_\_\_\_ Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3) Die Einlagen sind in**

**Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50% sofort, im Übrigen sobald die  
Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt.**

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren am

\_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den

Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

## Geschäftsanteile und Kapitalaufbringung

- Keine Mindesteinlage von 100 EUR mehr
- Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf mindestens 1 EUR lauten
- Ein Gesellschafter kann bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen
- Geschäftsanteile können künftig leichter aufgeteilt, zusammen gelegt und einzeln oder zu mehreren auf Dritte übertragen werden
- Rechtssicherheit durch Anrechnungslösung bei verdeckter Sachgründung
- Einführung des genehmigten Kapitals (Praxis: VC-Beteiligung, Beurkundungskosten)



## Beschleunigung der Eintragung

- Wegfall der Verpflichtung zur Vorlage von Genehmigungs-urkunden (z.B. VoD Rundfunk)
- Registergericht prüft nur noch (wie auch bei der AG), ob eine „nicht unwesentliche“ Überbewertung einer Sacheinlage vorliegt
- Bei Gründung einer Ein-Personen-GmbH muss keine Sicherheit mehr gestellt werden (interessant für Tochter-GmbH)

# Änderungen bei der werbenden GmbH

- Verwaltungssitz der GmbH kann nun auch ins Ausland verlegt werden. Deutsche Unternehmen können so Auslandstöchter auch in der Form der GmbH gründen
- Transparenz bei Geschäftsanteilen durch die Aufwertung der Gesellschafterliste
- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen (§ 16 III GmbHG)
  - Gesellschafterliste muss mindestens drei Jahre unrichtig sein
  - Unrichtigkeit muss dem Berechtigten zuzurechnen sein

## Bekämpfung von Missbräuchen

- Verpflichtende Angabe einer inländischen Geschäftsanschrift, unter der Zustellungen etc. veranlasst werden können (§§ 8 IV, 35 II GmbHG)
- Insolvenzantragspflicht trifft die Gesellschafter (bei Kenntnis), wenn die GmbH keinen Geschäftsführer mehr hat
- Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer um weitere Straftatbestände, z.B. Betrug. Zum Geschäftsführer soll nicht mehr bestellt werden können, wer gegen zentrale Normen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat.
- Änderung der Kapitalerhaltungsregeln/Rangrücktritt, Cash-Pool

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**berlin@onlinelaw.de**  
**www.onlinelaw.de**

Rechtsanwalt Claas Oehler  
IHDE & Partner Rechtsanwälte  
Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin  
Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679